Schweizer Paraplegiker Stiftung | Fondation suisse pour paraplégiques | Fondazione svizzera per paraplegici | Swiss Paraplegic Foundation

Gönner-Vereinigung
Association des bienfaiteurs
Unione dei sostenitori

Statuten der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (GöV)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil.

Art. 2 Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung zu Gunsten Querschnittgelähmter zu fördern, insbesondere, indem er diese sowie Vereinsmitglieder, die eine unfallbedingte Querschnittlähmung erleiden, finanziell unterstützt.

(2) Die Gönnervereinigung kann auch eigene Projekte verfolgen, sowie Projekte dritter Organisationen unterstützen, soweit sie im Bereich Hilfe für Querschnittgelähmte sind und sich mit der Zielsetzung der Stiftung nicht überschneiden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zielsetzungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Die Zielsetzungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung lauten:

Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung bezweckt die ganzheitliche Rehabilitation von Para- und Tetraplegikern. Sie ergreift und unterstützt alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Erreichung dieses Zieles angezeigt sind.

Die Stiftung unterstützt die Para- und Tetraplegiker in Härtefällen mit Beiträgen an die Kosten von Hilfsgeräten, Apparaturen und Einrichtungen sowie an ungedeckte Pflegetaxen und hilft in Not geratenen Para- und Tetraplegikern und ihren Angehörigen.

Die Stiftung fördert die Zielsetzungen der ‚Schweizer Paraplegiker-Vereinigung'.

Die Stiftung stellt finanzielle Mittel bereit für:

- den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil,
- den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb ihrer Forschungs- und Ausbildungsstätte, des Guido A. Zäch Institutes (GZI) in Nottwil,
- den Aufbau, die Entwicklung und den Betrieb ihrer weiteren eigenen Institutionen mit verschiedenen Aktivitäten im Dienste der Para- und Tetraplegiker sowie Menschen mit ähnlichen körperlicher Einschränkungen, insbesondere für die Erforschung, Entwicklung, Translation und Versorgung von Hilfsmitteln aller Art.

Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und unterstützt die wissenschaftliche Forschung im Bereich der ganzheitlichen Rehabilitation von Para- und Tetraplegikern.

Die Stiftung orientiert über den jeweiligen Stand ihrer Anliegen und fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Para- und Tetraplegiker durch Information. Die Stiftung kann Aktivitäten zugunsten von Menschen mit körperlicher Einschränkungen oder Gebrechen resp. Krankheiten unterstützen oder selber durchführen, welche dann auch direkt und indirekt zu einer Verbesserung der Lebensqualität von Para- und Tetraplegikern führen können, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Versorgung, der Hilfsmittelversorgung sowie der Bildung, Forschung und Innovation

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

(1) Aktivmitgliedschaft: natürliche Personen
- Einzelmitgliedschaft
- Ehepaare: verheiratete Paare oder eingetragene Partnerschaften im *gleichen* Haushalt
- Kleinfamilien: Alleinerziehende mit Kindern im selben Haushalt (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet)
- Familien: verheiratete Paare oder eingetragene Partnerschaften mit gemeinsamen Kindern im selben Haushalt (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet)
- Dauermitgliedschaft: lebenslange Mitgliedschaft für Einzelpersonen

(2) Passivmitgliedschaft: juristische Personen und Personengesellschaften. Passivmitgliedschaften sind jeweils individuelle und keine Kollektivmitgliedschaften. Sie können von juristischen Personen und Personengesellschaften eingegangen werden, nicht jedoch von natürlichen Personen.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aktivmitgliedschaft kann ausschliesslich von natürlichen Personen erworben werden.

(2) Die Passivmitgliedschaft kann ausschliesslich von juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden.

(3) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

Art. 7 Beginn, Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der Gönnervereinigung.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag nicht geleistet wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung sowie in den Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen festgehalten.

(2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin in Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.

(3) Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich im letzten Quartal für das folgende Vereinsjahr erhoben und ist bis zum 31. Dezember zu begleichen. Bei Neubeitritten wird der Mitgliederbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung auf das Konto der GöV bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahrs.

(4) Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder (inklusive die in die Mitgliedschaft eingeschlossenen Personen) sämtliche Mitgliedschaftsrechte per 31. März des Vereinsjahres.

(5) Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte am 31. Dezember des Vereinsjahres.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Grundsatz

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Juristische Personen und Personengesellschaften als Passivmitglieder können an die Mitgliederversammlung einen Vertreter entsenden.

(3) Stimmberechtigt sind sämtliche natürlichen Personen mit einer Aktivmitgliedschaft, welche volljährig und nicht entmündigt sind und deren Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Decharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(5) Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder.

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wobei Publikation im offiziellen Organ der Schweizer Paraplegiker-Stiftung („Paraplegie") genügt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB). Dem Verlangen ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen.

(2) Für die Einladungsformalien gilt die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit der Massgabe, dass Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 15 Anmeldepflicht

Aufgrund der Grösse des Vereins und der Anzahl der Mitglieder ist eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen notwendig.

Art. 16 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, über Anträge der Mitglieder und über die Auflösung des Vereins

Art. 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Ziff. 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem offenen Handmehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern, von denen bei 5 oder 6 Mitgliedern in der Regel 2 Stiftungsräte, bei 7 Mitgliedern in der Regel 3 Stiftungsräte angehören sollen. Jedoch dürfen die Stiftungsräte nicht die Mehrheit bilden.

(2) Der Vorstand wird von einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Wahl, Abberufung und Rücktritt

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten beträgt zwei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, welche im Jahr stattfindet, in dem die zweijährige Amtsdauer abläuft.

(3) Mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.

(4) Ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt.

Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

(2) Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind und kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen.

(3) Der Vorstand kann innerhalb seiner Zuständigkeit Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen und Reglemente erlassen.

Art. 21 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird.

Kontrollstelle

Art. 22 Bestellung, Zuständigkeit

(1) Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(2) Als Kontrollstelle sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz wählbar; sie haben über die erforderliche Sachkunde zu verfügen.

(3) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. Verschiedenes

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an die Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die schriftliche Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021 unmittelbar in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 18. April 2018.

Gönner-Vereinigung der
Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Heinz Frei
Präsident

Roger Suter
Vizepräsident